



Vorlage-Nr. 1091/2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Juli 2022

Verkehrssicherungspflicht Malakoff-Terrasse

Im Bereich der Malakoff-Terrasse vor dem derzeitigen Bauzaun vor dem Restaurant Beviarno in Richtung Winterhafen macht sich einmal mehr die problematische „Gemengelage“ bzgl. Unklarheit, was öffentliche und was nichtöffentliche Fläche ist, deutlich. Hier geht sehr viel Fuß- und Radverkehr in Richtung Winterhafen besonders an den Wochenenden durch. Außerdem bilden sich bei schönem Wetter häufig lange Menschengängen vor dem N'Eis Laden.

Seit einiger Zeit gibt es hier ein größeres Areal, das von einem Bauzaun umgeben ist, ohne dass erkennbar wird, was bzw. ob hier eigentlich gebaut wird (siehe Foto). Durch diesen Bauzaun ergeben sich gefährliche Engpässe für RadfahrerInnen und FußgängerInnen mit regelrechten Staus (siehe Fotos). Ortsunkundige können darüber hinaus nicht gut erkennen, dass man nicht links von der Holzbank in Richtung Winterhafen mit dem Fahrrad durchfahren kann, da sich hier Stufen befinden. Dadurch ist eine veritable Unfallgefahr vorhanden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wer ist hier für die Verkehrssicherungspflicht zuständig? Es ist vor Ort nicht erkennbar, wo hier genau die Grenze zwischen privater und öffentlicher Fläche verläuft.
2. Wird die Verwaltung umgehend dafür Sorge tragen, dass es für den Fuß- und Radverkehr in diesem Bereich trotz „Baustelle“ (?) ausreichend Platz und Ausweichmöglichkeit gibt? Falls nein, warum nicht? Wie bewertet die Verwaltung die Verkehrssituation an dieser Stelle?
3. Ist der Bauzaun genehmigungspflichtig und falls ja, wurde er genehmigt und mit welchen Auflagen? Falls nein, warum nicht? Gibt es zeitliche Begrenzungen, ab wann die gespannten Werbebanner als genehmigungspflichtige Werbeanlage gelten? Sind Werbeanlagen an dieser Stelle in dieser Größe zulässig?
4. Welche Verpflichtungen hat die private Grundeigentümerin, die Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit der Fläche für die Öffentlichkeit bereit zu halten, und inwieweit stellt die Einzäunung eine Verletzung des im Grundbuch vermutlich eingetragenen Wegerechts zugunsten der Öffentlichkeit dar?





